

# Musterung.

## Grundmachung.

Vom 1er unter einem vereinfachten Musterungsauftragsbuch T haben Sie in den Jahren

**1871 bis einschließlich 1867** geborenen Landsturmpflichtigen

bekannt geblieben über die Art der Musterung mit der Hilfe neuerlich von einer Musterungskommission zu entscheiden. Hiedurch haben gleichfalls auch von den

**Geburtsjahrgängen 1893 bis einschließlich 1867**

alle jene zur Musterung zu erscheinen, welche deshalb von den bisherigen Musterungen ausgenommen waren, weil Sie infolge eines früheren Befundes wegen Gebrechens, die zu jedem Dienste untauglich machten, entweder in der Stellungsliste gelistet oder sonst mit einem Landsturmbeurlaubungszertifikate oder einem Landsturmabstufende beteiligt worden sind oder auf ein solches Dokument Anspruch hatten, bezw. als Magisten entlassen (in der Weidung gelistet) worden sind.

Alle diese zum Eintritte bei der Musterung Berechtigten, die österreichische oder ungarische Staatsbürger sind, beziehungsweise eine ausländische Staatsangehörigkeit nicht zukommen lassen, werden hienit aufgefordert,

**sich unbedingt in der Zeit vom 23. bis 30. April 1917 in der Konfiskationsamts-Abteilung beim magistr. Bezirksamte des Wohnortes**

mit ihren Dokumenten (Zahl oder Geburtschein, Geburtschein, Arbeits oder Dienstbescheinigung, Landsturmabstufungszertifikat, Landsturmabstufung z. dgl.) zur Musterung anzumelden.

Die mit einem „Berufs- und Welle-Nachweis“ im Sinne der Grundmachung vom 6. März 1916 beteiligten Landsturmpflichtigen haben dieses Dokument zur Musterung unbedingt mitzubringen.

Die nach nicht in Folge eines „Berufs- und Welle-Nachweises“ behaltenden Landsturmpflichtigen aus Galizien und der Bukowina haben gelegentlich ihrer Meldung zur Musterung auch der Mithilfe eines „Berufs- und Welle-Nachweises“ zu entsprechen. In diesen Fällen haben Sie an der früher erwähnten Dokumenten in ihrem eigenen Interesse auch eine unangeforderte Photographie mitzubringen, damit der Berufs- und Welle-Nachweis mit denselben ausgefüllt werden kann.

**Ärzte (Doktoren der Medizin) sind diesmal sowohl melde- als musterungspflichtig.**

Mit Rücksicht auf die große Zahl der in Wien wohnhaften Meldepflichtigen wird

für die in den Jahren 1893 bis 1872 geborenen Landsturmpflichtigen der	23. April 1917
für die in dem Jahre 1871 geborenen Landsturmpflichtigen der	24. April 1917
1870 geborenen Landsturmpflichtigen der	25. April 1917
1869 geborenen Landsturmpflichtigen der	26. April 1917
1868 geborenen Landsturmpflichtigen der	27. u. 28. April 1917
1867 geborenen Landsturmpflichtigen der	29. u. 30. April 1917

als Meldepflicht bestimmt und dabei besonders darauf aufmerksam gemacht, daß eine solche Abfertigung der Parteien nur dann erfolgen kann, wenn die Meldungen auch vollständiger Ordnung erhalten werden.

**Wer die Meldung unterläßt oder sich nicht rechtzeitig anmeldet, wird nach dem bestehenden Gesetze strenge bestraft.**

Die Musterung selbst findet in Wien in der Zeit vom 17. Mai bis 14. Juni 1917 in Wien, 3. Bezirk, Landstrasse Hauptstraße Nr. 97 (Tereks Bierhalle) statt und werden zu derselben allen Landsturmpflichtigen auf den Namen laufende Beschlagnahmen zugestellt werden, aus welchen Tag und Stunde der Musterung zu entnehmen ist.

Die Landsturmpflichtigen erhalten über die erwähnte Meldung eine Bescheinigung, das in der obigen Grundmachung ersetzte Landsturmabstufungszertifikat wird erst gelegentlich der Musterung selbst ausgestellt werden.

Diesjenigen, welche ungerechtfertigt zur Musterung nicht erschienen sind, werden der Nachmusterung unterzogen und überdies wird gegen dieselben nach § 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 137, die Strafanzuige an das l. l. Landwehrgericht erlassen werden.

**Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien**  
als politischer Behörde I. Instanz.

Wien, am 18. April 1917.